

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

A. Zielsetzung

Im Flurbereinigungsgesetz ist die grundsätzlich bestehende Organisationshoheit der Länder dahingehend eingeschränkt worden, dass die Aufgaben aus diesem Gesetz durch „Fachbehörden“ wahrzunehmen sind, die als Flurbereinigungsbehörden und obere Flurbereinigungsbehörden bezeichnet werden. Damit ist durch das Flurbereinigungsgesetz eine unterhalb der Ebene oberster Landesbehörden zweistufig organisierte Sonderverwaltung determiniert, die einer Neuregelung des Behördenaufbaus durch die Länder entgegensteht.

B. Lösung

Dies ist aus heutiger Sicht nicht mehr zeitgemäß. Die Bestrebungen der Länder zur Verwaltungsvereinfachung, zur Verschlinkung der Verwaltungen und zur Nutzung von Synergieeffekten dürfen vor dem Behördenaufbau nicht haltmachen. Daher ist erforderlich, die bundesrechtlich festgelegte Einschränkung der Organisationshoheit der Länder aufzuheben und Aufbau und Organisation der Verwaltung, die das Flurbereinigungsgesetz durchzuführen hat, allein der Verantwortung der Länder anheim zu stellen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Durch die Gesetzesänderung unmittelbar keiner. Sofern von der durch die Gesetzesänderung eröffneten Möglichkeit zur Änderung der Behördenstruktur in einzelnen Ländern Gebrauch gemacht wird, können Umstellungskosten entstehen, denen durch eine Behördenverschlinkung sich ergebende positive Synergieeffekte und zu erwartende, daraus resultierende Einsparungen gegenüberstehen.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (322) – 700 04 – Fl 13/99

Berlin, den 22. Dezember 1999

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 744. Sitzung am 5. November 1999 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Gerhard Schröder

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

§ 2 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie bestimmen, welche Behörden die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen.“

2. In Absatz 3 Satz 2 wird das Semikolon nach dem Wort „übertragen“ durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

Gemäß Artikel 83, 84 Abs. 1 GG führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus und regeln dann auch grundsätzlich die Einrichtung der Behörden, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen. Von dieser Ausnahmeregelung ist in der bislang geltenden Fassung des Flurbereinigungsgesetzes Gebrauch gemacht worden, indem die grundsätzlich bestehende Organisationshoheit der Länder dahingehend eingeschränkt wurde, dass die Aufgaben aus diesem Gesetz durch „Fachbehörden“ wahrzunehmen sind, die als Flurbereinigungsbehörden und obere Flurbereinigungsbehörden bezeichnet werden. Damit ist durch das Flurbereinigungsgesetz eine unter-

halb der Ebene oberster Landesbehörden zweistufig organisierte Sonderverwaltung determiniert.

Dies ist aus heutiger Sicht nicht mehr zeitgemäß. Die Bestrebungen der Länder zur Verwaltungsvereinfachung, zur Verschlinkung der Verwaltungen und zur Nutzung von Synergieeffekten dürfen vor dem Behördenaufbau nicht Halt machen. Daher ist erforderlich, die bundesrechtlich festgelegte Einschränkung der Organisationshoheit der Länder aufzuheben und Aufbau und Organisation der Verwaltung, die das Flurbereinigungsgesetz durchzuführen hat, allein der Verantwortung der Länder anheimzustellen.

Stellungnahme der Bundesregierung

A. Allgemeines

Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich die mit dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes verfolgten Bestrebungen der Länder zur Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungsverschlankeung. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, die bundesrechtlich festgelegte Einschränkung der Organisationshoheit der Länder im Bereich der Flurbereinigung aufzuheben und Aufbau und Organisation der Flurbereinigungsverwaltung allein in die Verantwortung der Länder zu stellen.

Die Bundesregierung weist allerdings darauf hin, dass die Bemühungen um Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungsverschlankeung gerade in dem eigentums-sensiblen Bereich der Flurbereinigung nicht isoliert gesehen werden dürfen. Vielmehr müssen bei der künftigen Organisation der Flurbereinigungsverwaltung in den Ländern auch folgende, bereits für die geltende Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) maßgebenden fachlichen Kriterien Berücksichtigung finden:

Jede Neuorganisation der Flurbereinigungsverwaltung muss dem Umstand Rechnung tragen, dass mit der Flurbereinigung nach § 4 FlurbG stets ein primär privatnütziger Zweck verfolgt werden muss. Es muss deshalb sichergestellt sein, dass die Flurbereinigungsverwaltung in der Lage ist, objektiv und neutral die Eigentumsrechte der Teilnehmer zu wahren. Die Flurbereinigungsverwaltung muss deshalb unabhängiger Sachwalter von Teilnehmerinteressen und Koordinator von öffentlichen und privaten Interessen sein. Die im Flurbereinigungsgesetz angelegten Mitwirkungsrechte der Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer, der Träger öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung müssen uneingeschränkt in den behördlich geleiteten Flurbereinigungsverfahren gewährleistet bleiben. Schließlich müssen durch geeignete Organisationsformen auch die im Flurbereinigungsgesetz geregelten aufsichtsbehördlichen Funktionen sichergestellt werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Die Bundesregierung stimmt dem Gesetzentwurf zu.

